

Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (RVO PhF)

(vom 27. August 2018)^{1,2}

Der Universitätsrat beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. ¹ Diese Rahmenverordnung regelt das Bachelor- und Masterstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (UZH). Geltungsbereich

² Fakultätsübergreifende Studiengänge sowie hochschulübergreifende Double- und Joint-Degree-Studiengänge werden in separaten Rahmenverordnungen geregelt.

³ Über Fragen, die in dieser Rahmenverordnung und in der Studienordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 2. Einzelheiten werden in der Studienordnung geregelt.

Ausführende
Bestimmungen

§ 3. ¹ In Bezug auf die Möglichkeit der Wahl und Anrechnung eines Moduls oder eines Minor-Studienprogramms einer anderen Fakultät finden die Bestimmungen derjenigen Fakultät Anwendung, an der das Major-Studienprogramm absolviert wird.

Module und
Minor-Studien-
programme
anderer
Fakultäten

² In allen anderen Bereichen gelten die Bestimmungen der das jeweilige Modul oder das jeweilige Minor-Studienprogramm anbietenden Fakultät.

§ 4. ¹ Die Fakultät bietet folgende Bachelorstudiengänge im Umfang von 180 ECTS Credits an:

Studienangebot

- Bachelor of Arts,
- Bachelor of Arts in Sozialwissenschaften,
- Bachelor of Science in Psychologie.

² Die Fakultät bietet auf Bachelorstufe Liberal Arts Options im Umfang von 30 ECTS Credits für Studierende anderer Fakultäten an.

³ Die Fakultät bietet folgende Masterstudiengänge im Umfang von 120 ECTS Credits an:

- Master of Arts,
- Master of Arts in Sozialwissenschaften,
- Master of Science in Psychologie.

Bezeichnung
und Abschlüsse

§ 5. ¹ Die Fakultät verleiht für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang Grade mit folgenden Bezeichnungen:

- Bachelor of Arts UZH,
- Bachelor of Arts UZH in Sozialwissenschaften,
- Bachelor of Science UZH in Psychologie.

² Die Fakultät verleiht für einen erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang Grade mit folgenden Bezeichnungen:

- Master of Arts UZH,
- Master of Arts UZH in Sozialwissenschaften,
- Master of Science UZH in Psychologie.

³ Die Grade werden wie folgt abgekürzt:

- | | |
|--|---------|
| – Bachelor of Arts UZH | BA UZH |
| – Bachelor of Arts UZH in Sozialwissenschaften | BA UZH |
| – Bachelor of Science UZH in Psychologie | BSc UZH |
| – Master of Arts UZH | MA UZH |
| – Master of Arts UZH in Sozialwissenschaften | MA UZH |
| – Master of Science UZH in Psychologie | MSc UZH |

B. Allgemeines zum Studium

Zusammen-
setzung eines
Studiengangs

§ 6. ¹ Ein Studiengang besteht aus einem Studienprogramm (Mono-Studienprogramm) oder aus zwei Studienprogrammen (Major-/Minor-Studienprogramm).

² Ein Studienprogramm ist eine durch die curriculare Struktur, die Qualifikationsziele, die Studienstufe sowie den Umfang in ECTS Credits definierte Untereinheit eines Studiengangs, die zu einem Studienprogrammabschluss führt.

³ Die Liberal Arts Option ist eine curricular offene und durch den Umfang in ECTS Credits definierte Untereinheit eines Studiengangs, die nicht zu einem Studienprogrammabschluss führt.

§ 7. ¹ Die Studienordnung legt für jedes Studienprogramm die Bestehensvoraussetzungen fest. Ein Mustercurriculum wird in geeigneter Weise publiziert. Mustercurricula

² Das Mustercurriculum sieht für Vollzeitstudierende den Erwerb von mindestens 30 ECTS Credits pro Semester vor.

³ Ein Modulkatalog wird in geeigneter Weise publiziert.

§ 8. Für die Zulassung zu den Studiengängen ist die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS) vom 27. August 2018⁴ massgebend. Zulassung

§ 9. ¹ Bei Vorliegen einer ärztlich bescheinigten Behinderung oder chronischen Krankheit prüft die Fachstelle Studium und Behinderung, ob sich diese auf studienrelevante Aktivitäten auswirkt, und schlägt diesfalls nachteilsausgleichende Massnahmen vor. In Zweifelsfällen kann die Fachstelle eine Ärztin oder einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen. Studium mit Behinderung

² Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann auf Antrag durch die oder den Studierenden semesterweise nachteilsausgleichende Massnahmen gewähren.

³ Die Gewährung rückwirkender Massnahmen ist ausgeschlossen.

§ 10. ¹ Die Sprache der Lehrveranstaltungen auf Bachelorstufe ist grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in anderen Sprachen erfolgen. Sprache

² Die Sprache der Lehrveranstaltungen auf Masterstufe ist grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in anderen Sprachen erfolgen.

³ Die Lehrveranstaltungen in den philologischen Studienprogrammen können in der entsprechenden Sprache stattfinden.

⁴ Die Leistungsnachweise werden grundsätzlich in denjenigen Sprachen durchgeführt und erbracht, in der die betreffenden Module durchgeführt werden.

⁵ Für einzelne Module können bestimmte Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden.

§ 11. ¹ Die Urheberrechte an studentischen Arbeiten gehören grundsätzlich den Studierenden. Urheberrecht an studentischen Arbeiten

² Die Studierenden treten der UZH mit Einreichung einer Arbeit das Urheberrecht ab, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatserkennung oder Archivierung notwendig ist.

³ Die Studierenden sind verpflichtet, vor der Veröffentlichung einer Arbeit die Programmleiterin oder den Programmleiter zu informieren.

⁴ Die Programmleiterin oder der Programmleiter kann die Veröffentlichung mit Auflagen versehen.

Plagiats-
kontrolle

§ 12. Studentische Arbeiten können zum Zweck der Überprüfung auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software bearbeitet werden. Zu diesem Zweck können geeignete Dienstleister im In- oder Ausland beauftragt werden.

Studienzeit und
-gebühren

§ 13.³ ¹ In den ersten 12 Semestern des Bachelor- wie auch des Masterstudiums sind die Studiengebühren gemäss der Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich⁵ zu entrichten. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Semester nach der Immatrikulation an der UZH.

² Überschreitet die oder der Studierende die Studienzeit gemäss Abs. 1 und liegt keine bewilligte Verlängerung nach § 14 vor, verdoppelt sich die Studiengebühr.

³ Die oder der Studierende erhält am Ende des 11. Semesters nach Immatrikulation mit dem Leistungsausweis die Aufforderung, unverzüglich mit der Studienberatung Kontakt aufzunehmen, um einen individuellen Studienplan auszuarbeiten.

Antrag auf
Verlängerung

§ 14.³ ¹ Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann die oder der Studierende beim Studiendekanat eine Verlängerung der Studienzeit, für welche die einfache Studiengebühr zu entrichten ist, um zwei Semester beantragen. Der Antrag ist zu begründen und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Leistungsausweises einzureichen.

² Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet in der Regel innert 30 Tagen über den Antrag. Sie oder er kann weitere Nachweise anfordern oder Berichte einholen.

³ Wird kein Antrag eingereicht oder lehnt die Studiendekanin oder der Studiendekan den Antrag ab, verdoppelt sich die Studiengebühr.

⁴ Anträge auf Verlängerung können mehrfach gestellt werden.

Informations-
pflicht

§ 15. ¹ Alle studienrelevanten Informationen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben und sind verbindlich.

² Die Studierenden sind verpflichtet, sich über sämtliche studienrelevante Belange, insbesondere über die für sie geltenden Erlasse und Fristen, selbstständig zu informieren.

2. Abschnitt: Module und ECTS Credits

§ 16. ¹ Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lernereinheit, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzt und sich über maximal zwei Semester erstrecken kann. Module

² Das Absolvieren eines Moduls kann von Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

³ Die Zahl der Teilnehmenden eines Moduls kann beschränkt und/oder auf eine Zielgruppe eingeschränkt werden.

§ 17. Die Module und alle damit zusammenhängenden studienrelevanten Angaben werden ins Vorlesungsverzeichnis aufgenommen. Modulangaben
im Vorlesungs-
verzeichnis

§ 18. Es wird unterschieden zwischen folgenden Modultypen: Modultypen

- a. Pflichtmodule: Module, die für alle Studierenden eines Studienprogramms gemäss Studienordnung obligatorisch zu absolvieren sind,
- b. Wahlpflichtmodule: Module, die aus einem vorgegebenen Bereich im vorgegebenen Umfang gemäss Studienordnung auszuwählen sind,
- c. Wahlmodule: Module, die gemäss Studienordnung aus einem umschriebenen Bereich frei wählbar sind.

§ 19. Die Programmleiterin oder der Programmleiter bestimmt für sämtliche Module Modulverantwortliche, die für den Inhalt und die Organisation der Module einschliesslich Leistungsnachweis verantwortlich sind. Modul-
verantwortliche

§ 20. ¹ Um ein Modul absolvieren zu können, ist eine fristgerechte Buchung bzw. Anmeldung erforderlich. Die Buchung bzw. Anmeldung des Moduls ist gleichzeitig auch die Buchung bzw. Anmeldung des Leistungsnachweises. An- und
Abmeldung
von Modulen

² Die Abmeldung von einem Modul ist nur innerhalb der Abmeldefrist möglich.

§ 21. ¹ Der Umfang der Studienleistungen wird mit dem Europäischen Kreditpunktesystem (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) bemessen. Ein ECTS Credit entspricht einem erwarteten mittleren studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ECTS Credits

² Jedem Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits (in ganzen Zahlen) zugewiesen, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erwarteten mittleren Arbeitsaufwand entspricht.

³ Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

⁴ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

3. Abschnitt: Leistungsnachweise, endgültige Abweisung und Sperre

A. Leistungsnachweise

Arten der Leistungsnachweise

§ 22. Leistungsnachweise sind insbesondere:

- mündliche, schriftliche und/oder praktische Prüfungen,
- schriftliche Arbeiten,
- Referate,
- dokumentierte praktische Arbeit,
- Nachweis von im Selbststudium erbrachten Studienleistungen,
- Portfolio,
- Nachweis von im Rahmen einer E-Learning-Veranstaltung erbrachten Studienleistungen.

Organisation und Modalitäten der Leistungsnachweise

§ 23. ¹ Die Modalitäten der Erbringung eines bestimmten Leistungsnachweises werden für alle Studierenden einheitlich festgelegt. Die Studienordnung kann besondere Regelungen für bestimmte Kategorien von Studierenden vorsehen.

² Bei Leistungsnachweisen in Form einer mündlichen Prüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend, die oder der über einen Studienabschluss mindestens auf Masterstufe verfügt. Es ist ein Protokoll zu führen.

Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

§ 24. ¹ Tritt vor Beginn der Durchführung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein oder liegt ein bewilligtes Urlaubs- oder Sistungsgesuch vor, so ist dies der oder dem Modulverantwortlichen mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der oder dem Modulverantwortlichen mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 25. ¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungs-gesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arztzeugnis) bei der oder dem Modulverantwortlichen einzureichen.

Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³ Die oder der Modulverantwortliche entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴ In Zweifelsfällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen.

⁵ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 26. ¹ Leistungsnachweise werden entweder benotet oder mit «bestanden» / «nicht bestanden» bewertet.

Leistungs-bewertung

² Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bezeichnet. Grundsätzlich erfolgt die Benotung in Halbnotenschritten, Viertelnoten sind zulässig.

³ Der Leistungsnachweis gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde.

§ 27. ¹ Je nach Modul kann entweder das ganze Modul oder nur der Leistungsnachweis wiederholt werden. Die Studienordnung bestimmt die Wiederholungsmodalitäten und legt insbesondere fest, in welchen Fällen das ganze Modul wiederholt werden muss.

Wiederholung von Modulen allgemein

² Für die Teilnahme an einer Wiederholung des Moduls oder des Leistungsnachweises ist eine verbindliche Buchung bzw. Anmeldung erforderlich.

³ Ein bestandenes oder definitiv nicht bestandenes Modul kann nicht wiederholt oder erneut absolviert werden, auch nicht im Rahmen eines anderen Studienprogramms.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf unmittelbare Wiederholung.

§ 28. ¹ Ein nicht bestandenes Pflichtmodul kann einmal wiederholt werden. Eine Substitution ist nicht möglich.

Wiederholung von Pflichtmodulen

² Wurden alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, so gilt das Pflichtmodul als definitiv nicht bestanden. Es erfolgt eine endgültige Abweisung nach § 33 und Sperre nach § 34.

Wiederholung
von Modulen
im Wahlpflicht-
und Wahl-
bereich

§ 29. ¹ Ein nicht bestandenes Wahlpflicht- oder Wahlmodul kann einmal wiederholt werden, sofern das Modul erneut angeboten wird.

² Substitutionen sind im Rahmen des in der Studienordnung definierten Bereichs möglich.

Unlauteres
Verhalten

§ 30. ¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten, das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbstständig verfasst wurde.

² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Abs. 1 vor, erklärt die Studiendekanin oder der Studiendekan den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Grade werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan aberkannt. Sämtliche Dokumente, die nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³ Die Studiendekanin oder der Studiendekan beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

⁴ Zur Verhinderung unlauteren Verhaltens kann die Programm- direktorin oder der Programmdirektor vorgängig geeignete Massnahmen treffen.

Akteneinsicht
in Prüfungs-
unterlagen

§ 31. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsfragen können die Herausgabe der Prüfungsunterlagen eingeschränkt oder verweigert, die Herstellung von Kopien oder Abschriften untersagt und die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

Leistungs-
ausweis

§ 32. ¹ Nach Abschluss eines Semesters werden die bestandenen und nicht bestandenen Module in einem Leistungsausweis dokumentiert. Studienleistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, werden gekennzeichnet.

² Der Leistungsausweis wird in deutscher Sprache ausgestellt. Es wird eine englische Übersetzung abgegeben.

B. Endgültige Abweisung und Sperre

§ 33. Ist ein Pflichtmodul nach § 28 definitiv nicht bestanden, ver- Endgültige
fügt die Studiendekanin oder der Studiendekan eine endgültige Ab- Abweisung
weisung vom entsprechenden Studienprogramm.

§ 34. Eine endgültige Abweisung vom Studienprogramm nach § 33 Sperre
bewirkt eine Sperre auf allen Studienstufen für das betreffende Studien-
programm und alle nach Massgabe der Fakultät ähnlichen Studienpro-
gramme an der UZH.

4. Abschnitt: Studiengänge**A. Bachelorstudiengänge**

§ 35. Die Bachelorstudiengänge vermitteln den Studierenden Studienziele
Grundlagenwissen und die Fähigkeit zu methodisch-wissenschaft-
lichem Denken.

§ 36. ¹ Ein Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS Credits. Bei Strukturierung
einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Regelstudienzeit von sechs der Bachelor-
Semestern. studiengänge

² Innerhalb der Bachelorstudiengänge sind folgende Umfänge und
Kombinationen möglich:

- Major-Studienprogramm im Umfang von 120 ECTS Credits in
Kombination mit einem Minor-Studienprogramm im Umfang von
60 ECTS Credits.

³ Die Studienordnung legt das Angebot und die Kombinations-
möglichkeiten der Studienprogramme fest.

§ 37. ¹ Während des Bachelorstudiengangs ist im Major-Studien- Bachelorarbeit
programm eine Bachelorarbeit im Umfang von 15 ECTS Credits zu
verfassen. Die Bachelorarbeit gilt als Pflichtmodul und wird benotet.

² Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu
verfassen. Die Studienordnung kann Ausnahmen vorsehen.

³ Die Wiederholung einer ungenügenden Bachelorarbeit richtet
sich nach § 27 ff.

⁴ Die Studienordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ausarbeitungsmodalitäten, Betreuung und die Begutachtung der Bachelorarbeit.

⁵ Gruppenarbeiten sind nicht zugelassen.

Vorziehen von
Mastermodulen

§ 38. Bachelorstudierende, die mindestens 120 ECTS Credits erworben haben, können Mastermodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS Credits vorziehen. Mit der Masterarbeit darf erst im Masterstudiengang begonnen werden.

B. Masterstudiengänge

Studienziele

§ 39. Die Masterstudiengänge vermitteln den Studierenden vertiefte fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten.

Konsequente
und spezialisierte
Masterprogramme

§ 40. ¹ Die Studienprogramme der Masterstufe sind entweder konsekutiv oder spezialisiert. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der VZS⁴.

² Die Studienordnung regelt die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen der spezialisierten Masterstudienprogramme.

Strukturierung
der Master-
studiengänge

§ 41. ¹ Ein Masterstudiengang umfasst 120 ECTS Credits. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Regelstudienzeit von vier Semestern.

² Innerhalb der Masterstudiengänge sind folgende Umfänge und Kombinationen möglich:

- Mono-Studienprogramm im Umfang von 120 ECTS Credits,
- Major-Studienprogramm im Umfang von 90 ECTS Credits in Kombination mit einem Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS Credits.

³ Die Studienordnung legt das Angebot und die Kombinationsmöglichkeiten sowie die möglichen Schwerpunkte der Studienprogramme fest.

Masterarbeit

§ 42. ¹ Während des Masterstudiengangs ist im Major-Studienprogramm eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits zu verfassen. Die Masterarbeit gilt als Pflichtmodul und wird benotet.

² Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Die Studienordnung kann Ausnahmen vorsehen.

³ Die Wiederholung einer ungenügenden Masterarbeit richtet sich nach § 27 ff.

⁴ Die Studienordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ausarbeitungsmodalitäten, Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit.

C. Anerkennung und Anrechnung

§ 43. ¹ Die Anerkennung ist der Ausweis erbrachter Studienleistungen im Leistungsausweis.

Anerkennung und Anrechnung allgemein

² Die Anrechnung ist die Zuordnung anerkannter Studienleistungen zu den im Rahmen eines Studienprogramms zu erbringenden Studienleistungen. Sie erfolgt spätestens nach der Anmeldung zum Studienabschluss mit der Aufnahme in den Academic Record (Abschlusszeugnis).

³ Es obliegt den Studierenden, die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beizubringen.

§ 44. ¹ Die Anerkennung von an der UZH erbrachten und in ECTS Credits dokumentierten Studienleistungen erfolgt automatisch.

Anerkennung von Studienleistungen

² Die Anerkennung einer nicht an der UZH erbrachten Studienleistung erfolgt, wenn

- a. sie äquivalent zu der an der UZH zu erbringenden Studienleistung ist,
- b. sie nicht bereits an einen Studienabschluss angerechnet worden ist,
- c. es sich nicht um die Bachelor- bzw. Masterarbeit handelt.

³ Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 45. ¹ Anerkannte Studienleistungen sind anrechenbar, wenn

Anrechnung an den Studienabschluss

- a. sie gemäss Studienordnung an ein Studienprogramm anrechenbar sind,
- b. sie äquivalent zu Studienleistungen gemäss lit. a sind.

² Nicht anrechenbare Studienleistungen können anerkannt werden.

³ Vor der Erbringung externer Studienleistungen ist eine Anrechnungsvereinbarung abzuschliessen, sofern nicht Anrechnungsvereinbarungen mit anderen Hochschulen oder allgemeine Anrechnungstabellen bestehen.

⁴ Über die Anrechnung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

Anrechnung von gleichen oder ähnlichen Modulen

§ 46. Gleiche oder inhaltlich ähnliche Module bzw. Studienleistungen können nicht mehrfach angerechnet werden. Über die Ähnlichkeit entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

Überzählige Module

§ 47. ¹ Überzählige Module werden nicht an den Bachelor- bzw. Masterabschluss angerechnet. Sie werden jedoch im Academic Record als nicht angerechnete Leistungen ausgewiesen.

² Überzählige Module sind Module, die gemäss der jeweiligen Studienordnung für die Erreichung der für den Studienabschluss im jeweiligen Studienprogramm notwendigen ECTS Credits nicht erforderlich sind.

³ Für die Anrechnung werden die absolvierten Module in chronologisch aufsteigender Reihenfolge berücksichtigt.

⁴ Wenn gemäss Abs. 3 nicht alle Module angerechnet werden können, werden bei Modulen, die im gleichen Semester absolviert wurden, die von den Studierenden bezeichneten Module an den Studienabschluss angerechnet.

D. Studienabschluss

Anmeldung zum Abschluss

§ 48. ¹ Die Anmeldung zum Bachelor- bzw. Masterabschluss ist von den Studierenden beim Studiendekanat einzureichen. Das Studiendekanat prüft, ob alle Voraussetzungen für den Studienabschluss erfüllt sind.

² Die Anmeldung zum Studienabschluss kann frühestens für dasjenige Semester vorgenommen werden, nach dessen Ende alle gemäss Rahmenverordnung und Studienordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Verleihung des Bachelorgrades

§ 49. ¹ Der Bachelorgrad wird durch die Fakultät verliehen, wenn nach Massgabe der Rahmenverordnung und der Studienordnung 180 ECTS Credits erworben worden sind. Davon muss mindestens die Hälfte der für das Major-Studienprogramm erforderlichen Studienleistungen (in ECTS Credits) an der Philosophischen Fakultät der UZH erbracht worden sein.

² Die Verleihung des Grades erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Diplomurkunde.

§ 50. ¹ Der Mastergrad wird durch die Fakultät verliehen, wenn nach Massgabe der Rahmenverordnung und der Studienordnung 120 ECTS Credits erworben worden sind. Davon muss mindestens die Hälfte der für das Major-Studienprogramm / Mono-Studienprogramm erforderlichen Studienleistungen (in ECTS Credits) an der Philosophischen Fakultät der UZH erbracht worden sein. Verleihung des
Mastergrades

² Die Verleihung des Grades erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Diplomurkunde.

§ 51. ¹ Der Studienabschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in das jeweilige Studienprogramm ein, die Studienprogrammnoten mit dem Gewicht der fixen Studienprogrammgrössen in die gewichtete Gesamtnote. Sowohl die Studienprogrammnoten als auch die gewichtete Gesamtnote werden mit ungerundeten Ausgangswerten berechnet. Gewichtete
Gesamtnote

² Die Berechnung allfälliger Studienprogrammnoten und die der gewichteten Gesamtnote erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

³ Die Notenskala reicht von 1 bis 6, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bezeichnet. Note 4 oder höher ist für einen erfolgreichen Studienabschluss ausreichend.

E. Abschlussdokumente

§ 52. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten folgende Abschlussdokumente: die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und den Academic Record (Abschlusszeugnis). Abschluss-
dokumente

§ 53. ¹ Die Diplomurkunde trägt das Siegel der Universität und der Fakultät, die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors der UZH sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät. Diplomurkunde

² Die Diplomurkunde weist die gewichtete Gesamtnote und, soweit vorhanden, die Studienprogrammnoten aus.

³ Die Diplomurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Mit der Diplomurkunde wird eine englische Übersetzung abgegeben.

§ 54. Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses. Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Diploma
Supplement

Academic
Record

§ 55. ¹ Im Academic Record (Abschlusszeugnis) werden alle an den Studienabschluss angerechneten sowie die anerkannten, aber nicht an den Studienabschluss angerechneten Studienleistungen mit der jeweiligen Bewertung ausgewiesen; ferner werden die Note und der Titel der Bachelor- bzw. der Masterarbeit aufgeführt. Studienleistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, werden entsprechend gekennzeichnet.

² Der Academic Record wird in deutscher Sprache ausgestellt. Es wird eine englische Übersetzung abgegeben.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Rechtsschutz

§ 56. ¹ Leistungsausweise gemäss § 32 Abs. 1 unterliegen bezüglich der für die im letzten Semester neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an die Studiendekanin oder den Studiendekan. Alle anderen Verfügungen unterliegen ebenfalls der Einsprache an die Studiendekanin oder den Studiendekan. Die Einsprache ist dem Studiendekanat innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich und begründet einzureichen. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

§ 57. ¹ Für Studierende, die das Studium an der Philosophischen Fakultät vor Inkrafttreten dieser Rahmenverordnung begonnen haben, gilt:

- a. Die Studierenden werden per Herbstsemester 2019 dieser Rahmenverordnung unterstellt und in Studienprogramme gemäss dieser Rahmenverordnung überführt.
- b. Die Studierenden müssen mindestens 60 ECTS Credits an der UZH erbringen.
- c. Es besteht kein Anspruch auf Module, die mit den Modulen des alten Curriculums identisch sind.

² In Einzelfällen kann die Fakultät zugunsten der Studierenden auf die Überführung in Studienprogramme nach dieser RVO verzichten und den weiteren Verlauf des Studiums sowie die Modalitäten in allgemeiner Form festlegen oder in individuellen Studienvereinbarungen mit den Studierenden festhalten.

§ 58. ¹ Jede Überführung aus auslaufenden Studienprogrammen erfolgt in vergleichbare oder ähnliche Studienprogramme, die sich inhaltlich und umfangmässig eignen.

Überführung
in Studienpro-
gramme nach
dieser RVO

² Die Überführung aus einzelnen auslaufenden Studienprogrammen in eines oder zwei Studienprogramme sowie die Zusammenfassung oder Aufteilung mehrerer auslaufender Studienprogramme in ein oder zwei Studienprogramme gemäss dieser RVO sind zulässig.

³ Der Verbleib in auslaufenden Studienprogrammen ist nur dann zulässig, wenn eine Überführung als nicht vertretbar erscheint. Über die Vertretbarkeit entscheidet die Fakultät.

§ 59. ¹ Studienleistungen, die vor dem Herbstsemester 2019 erworben wurden, werden soweit möglich vollständig an den Abschluss angerechnet. Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass diese mit der jeweils geltenden Studienordnung vereinbar ist.

Anrechnung
von Leistungen

² Studierenden, die vor dem Herbstsemester 2019 ein Modul einmal erfolglos absolviert haben (Fehlversuch), wird dieser Fehlversuch erlassen.

³ Definitiv nicht bestandene Module, definitive Abweisungen sowie Sperren bleiben bestehen.

§ 60. ¹ Auslaufende Bachelorstudienprogramme werden per Ende Frühlingsemester 2023 und auslaufende Masterstudienprogramme per Ende Frühlingsemester 2022 geschlossen. Nach diesem Zeitpunkt ist ein Abschluss dieser Programme nicht mehr möglich.

Schliessung der
auslaufenden
Studien-
programme

² Eine Beurlaubung oder Sistierung der Immatrikulation hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt für den letztmöglichen Abschluss auslaufender Studienprogramme.

¹ [OS 73, 503](#); Begründung siehe [ABI 2018-09-14](#).

² Inkrafttreten: 1. August 2019.

³ Noch nicht in Kraft.

⁴ [LS 415.31](#).

⁵ [LS 415.321](#).